

Arbeitsrichtlinien

für die

Landkreisebene

Beschlossen in der Herbstvollversammlung am 30. November 2001, ergänzend in den Frühjahrsvollversammlungen am 04. April 2003, am 30. April 2004 in der Herbstvollversammlung am 19. November 2004, in der Frühjahrsvollversammlung am 16. März 2007 und in der Herbstvollversammlung am 22. Oktober 2012, in der Frühjahrsvollversammlung am 22. April 2013 zur Aufwertung der bezuschussten Maßnahmen durch qualifizierte Jugendleiter (Juleica), siehe Seite 3 Nr. 4.1.2, Seite 4 Nr. 5.2.2, Seite 5 Nr. 6.1.2, Seite 7 Nr. 4.1.2 und Nr. 5.2, Seite 8 Nr. 6.2.2, Seite 15 Nr. 3.2, Seite 16 Nr. 4.2.2 und 5.2

I. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG

1.Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.

2.Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendliche Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3.Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

4.Fördervoraussetzungen

- 4.1.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
 2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
 3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 21 Jahre sind;
 4. die TeilnehmerInnenzahl mindestens 7 beträgt;
 5. die TeilnehmerInnenzahl nicht mehr als 50 beträgt;
 6. je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 ReferentIn oder verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung steht;
 7. die Maßnahme darf nur innerhalb Bayerns stattfinden (Ausnahme: Tschechien, Slowakei, Österreich. Diese Ausnahmen bedürfen einer Begründung).

4.1.2 **Jugendbildungsmaßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern im Sinne der Richtlinien liegen vor wenn**

1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 21 Jahre sind;
4. die TeilnehmerInnenzahl mindestens 7 beträgt;
5. die TeilnehmerInnenzahl nicht mehr als 50 beträgt;
6. je angefangene 10 Teilnehmer wenigstens 1 verantwortlicher Jugendleiter zur Verfügung steht;
7. alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter Inhaber einer gültigen Juleica sind.
8. die Maßnahme darf nur innerhalb Bayerns stattfinden (Ausnahme: Tschechien, Slowakei, Österreich. Diese Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

4.2 **Eine Förderung ist nicht möglich bei**

1. Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
2. touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen;
3. Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten kommen;
4. Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt.

4.3 **Dauer der Maßnahmen**

Zuwendungen können beantragt werden für

1. 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden, davon mindestens 4 Stunden Bildungsprogramm plus 2 Stunden Alternativprogramm)
2. Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 5 Tage;
3. Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln (siehe 4.2.1).

3. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

-5-

4. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

6.1.2 Antragstellung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern

1. Die Anträge sind formlos einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) die Teilnehmerliste mit Altersangabe
 - c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methodenersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan
 - e) Rechnungskopien
 - f) Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer
3. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
4. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

II. FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Die Veranstaltung dauert 2 bis 14 Tage (ohne An- und Abreise);
2. die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 26 Jahre sind; es dürfen maximal 70 % der inländischen TeilnehmerInnen aus einer Gemeinde kommen;
4. der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
5. die LeiterInnen der Maßnahmen sollten über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. - bei Bedarf soll die Verständigung durch Dolmetscher sichergestellt werden.
6. pro 10 Kinder/Jugendliche wird ein Betreuer gerechnet

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

4.1.2 Voraussetzungen für die Förderung mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern sind:

1. Die Veranstaltung dauert 2 bis 14 Tage (ohne An- und Abreise);
2. Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 26 Jahre sind; es dürfen maximal 70 % der inländischen TeilnehmerInnen aus einer Gemeinde kommen;
4. der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
5. die LeiterInnen der Maßnahmen sollten über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. - bei Bedarf soll die Verständigung durch Dolmetscher sichergestellt werden.
6. pro 10 Kinder/Jugendliche wird ein Betreuer gerechnet
7. Alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter sind Inhaber einer gültigen Juleica.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

5. Förderung

5.1 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu Euro 5,- pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch Euro 750,00 für pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

5.2 Umfang der Förderung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

Der Zuschuss beträgt bis zu Euro 7,- pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch Euro 850,00 für pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

6.2.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien

6.2.2 Verwendungsnachweis für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Rechnungskopien
- Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

III. FÖRDERUNG VON GERÄTEN/MATERIALIEN

1. Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.:

- 2.1 Fachliteratur für Jugendarbeit
- 2.2 Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen, usw.)
- 2.3 Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- 2.4 Technische Mittel und Geräte (z.B. Diaprojektoren, Tageslichtprojektoren, Cassettenrecorder, Verstärkeranlagen, CD-Player, Mikroskop), soweit diese vom KJR/Kreisjugendamt oder der Kreisbildstelle nicht im ausreichenden, angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ein vom KJR bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.
Hinweis: Bezuschussungsmöglichkeit für Leihgebühren s. Ziffer 2.8
- 2.5 Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten und dgl.)
- 2.6 Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- 2.7 Gruppenzelte und Lagerzubehör
- 2.8 Leihgebühren für unter Ziffer 2.4 und 2.7 aufgeführte Mittel, soweit sie nicht beim KJR ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung nicht bezuschusst werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Organisationen der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren fallen die Zuschüsse an den KJR zurück.
- 4.2 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Förderungsfähige Kosten:
- Anschaffungskosten
 - Leihgebühren
 - Reparaturkosten
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von Euro 550,00 pro Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Anträge sind formlos einmal jährlich zum 01.10. für das laufende Haushaltsjahr beim KJR einzureichen.

Im Antrag sind anzugeben:

- Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt
- Sonstige Zuschüsse (Stadt, Gemeinde usw.)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien

6.2 Bewilligung

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

6.3 Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

IV. GRUNDFÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

1. Zweck der Förderung

Die auf überörtlicher Ebene im Landkreis Kelheim tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger muss auf Kreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Porto, Druck-/Telefonkosten),
- Versicherungen,
- Fahrtkosten, Arbeitsmaterial für die Gremien- und Gruppenarbeit,
- Fortbildungskosten für Gremienverantwortliche auf überörtlicher Ebene,
- Mietkosten bis max. Euro 550,00

die für überörtliche Aufgaben im Landkreis Kelheim wahrgenommen werden.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an den förderfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses wird nach der Summe der Anträge und nach den zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt anteilmäßig verteilt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung und Verwendungsnachweis

- 6.1.1 Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- 6.1.2 Anträge für das vergangene Jahr müssen mit dem Verwendungsnachweis bis 31.03. beim Kreisjugendring eingegangen sein.

6.2 Bewilligung

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts.
Er zahlt die Grundförderung für das laufende Haushaltjahr in Form eines Vorschusses, der spätestens bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres mit einem Verwendungsnachweis und Belegen abgerechnet werden muss.

V. FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 1.1 Längerfristige, begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- 2.2 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- 2.3 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
 - Jugendsozialarbeit
 - Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
 - Medienpädagogische Projekte
 - Kinder und Jugendkulturarbeit

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrundeliegen; diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

4.2 Die Dauer des Projekts beträgt

- mindestens drei Monate
- höchstens 36 Monate

4.3 Nicht gefördert werden

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten
(max. Euro 1100,00 pro Jahr)

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Eine Anmeldung ist formlos mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Beschreibung des Projekts (s. Ziff. 2)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien

6.2 Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Vorstand des KJR den Zuschuss.

VI. FÖRDERUNG BESONDERER AKTIVITÄTEN

Der KJR behält sich vor, für besondere Aktivitäten, die die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen entsprechend des Art. 17 BayKJHG verbessern (z.B. Spielwochen, Umbau von örtlichen Einrichtungen/Geschäftsstellen)

Anschubfinanzierungen zu leisten. Näheres wird in Abstimmung mit der KJR-Vorstandschaft geregelt.

VII. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen auf **überörtlicher** Ebene.

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen und demokratischer Verhaltensregeln ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3.1 Fördervoraussetzungen

1. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
2. Die Maßnahme darf max. 4 Tage dauern (Maßnahmen mit mindestens 5 Tagen fördert das Kreisjugendamt).
3. Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mindestens 8 Personen und höchstens 60 Personen.
4. Pro acht bis zwölf TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
5. Die TeilnehmerInnen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
6. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
7. Die Maßnahme muss in Deutschland stattfinden.

3.2 Fördervoraussetzungen für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

1. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
2. Die Maßnahme darf max. 4 Tage dauern (Maßnahmen mit mindestens 5 Tagen fördert das Kreisjugendamt).
3. Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mindestens 8 Personen und höchstens 60 Personen.
4. Pro acht bis zwölf TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
5. Die TeilnehmerInnen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
6. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
7. Alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter müssen Inhaber einer gültigen Juleica sind.
8. Die Maßnahme muss in Deutschland stattfinden.

4. Umfang der Förderung

4.1 Förderungsfähige Kosten sind:

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Betreuerkosten
4. Arbeits- und Hilfsmittel

4.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 2,- Euro pro Tag und TeilnehmerIn einschließlich BetreuerIn, Höchstbetrag: 400,- Euro pro Maßnahme.

4.2.2 Die Höhe der Förderung bei Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

beträgt bis zu 4,- Euro pro Tag und TeilnehmerIn einschließlich BetreuerIn, Höchstbetrag: 600,- Euro pro Maßnahme.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

1. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung mit Teilnehmerbeitrag
 - b) eine eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste
 - c) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
3. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

5.2 Antragstellung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern

1. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung mit Teilnehmerbeitrag
 - b) eine eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste
 - c) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - d) Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer
3. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

VII. ALLGEMEINES

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Mittel verteilt.
Auf Zuschüsse besteht kein Anspruch.
2. Anträge an den Kreisjugendring bedürfen der schriftlichen Form.
3. Die Überweisung des Zuschusses auf ein Privatkonto ist nicht möglich.
4. Der Kreisjugendring behält sich das Recht zur Nachprüfung auf satzungs- bzw. antragsmäßige Verwendung der Zuschüsse vor. Widerrechtlich verwendete Mittel können zurückgefordert werden.
5. Mit dem Einreichen des Antrages werden die Bedingungen und Richtlinien dieses Zuschusskataloges anerkannt.
6. Die in den einzelnen Punkten aufgeführten Förderungsbeträge sind als Maximalbeträge pro Antragsteller und Jahr zu sehen.
7. Die Mittel werden nach dem Grundsatz verteilt, möglichst viele Gruppen unterstützen zu können; die Maximalförderung eines Vereins/einer Gruppe u.a. richtet sich demnach nach der Vielzahl der Anträge pro Jahr.
8. Alle Zuschussempfänger verpflichten sich, in ihren Ausschreibungen bzw. in ihrem Briefverkehr den Hinweis: „Unterstützt vom KJR“ anzubringen.

Inhaltsverzeichnis

I. Förderung der Jugendbildung

II. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit

III. Förderung von Geräten und Materialien für überörtliche Organisationen

IV. Grundförderung der Jugendverbände

V. Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten

VI. Förderung von besonderen Aktivitäten

VII. Förderung von Freizeitmaßnahmen

VIII. Allgemeines